

Vereinsatzung

des 1. FC Martinsreuth e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "1.FC Martinsreuth e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Martinsreuth, einem Ortsteil der Gemeinde Konradsreuth, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof unter der Nummer VR 752 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Vereinigung sportbegeisterter Menschen zur sportlichen, insbesondere zur fußballerischen Betätigung.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich einzureichen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Eine Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den 1. Vorsitzenden auf Beschluss der Mitgliederversammlung und bei Einwilligung des zu ernennenden Ehrenmitgliedes.
- (5) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich wie folgt auf:

Aktive Mitglieder

Dies sind Personen, die im Verein aktiv Sport betreiben.

Passive Mitglieder

Dies sind Personen, die durch einen regelmäßigen Beitrag die Durchführung der Vereinsaufgaben unterstützen.

Ehrenmitglieder

Dies sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Ein Austritt ist ausschließlich schriftlich, jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,

- wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1)** Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2)** Die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vorstandschaft.
- (3)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand/Vorstandschaft

- (1)** Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und den bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2)** Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem 1.Vorsitzenden
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Hauptkassier
 - dem stellvertretenden Kassier
 - dem Schriftführer
 - *den Spielleitern der Seniorenmannschaften*
 - *den Spielleitern der Alt-Herren-Mannschaften*
 - *den Jugendleitern*
 - *dem Platz- und Gerätewart*
 - *dem Ehrenamtsbeauftragten*
 - *den Ausschussmitgliedern*
- (3)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis erfolgt, bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden, eine Vertretungsbefugnis der stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.
- (4)** Die Vorstandschaft wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (5)** Vorstandschaftsmitglieder nach § 9 Abs. 2 können nur Vereinsmitglieder werden. Wählbar ist grundsätzlich jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres bedarf es für die Übernahme eines Amtes der schriftlichen Einwilligung mindestens eines Elternteils / eines Erziehungsberechtigten.
- (6)** Wiederwahl ist möglich.
- (7)** Nachwahlen für die Zeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode sind zu jeder Mitgliederversammlung möglich.
- (8)** Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (9)** Das Amt eines Mitgliedes der Vorstandschaft erlischt bei Tod, bei Ausschluss aus dem Verein, bei Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch schriftlichen Rücktritt.
- (10)** Für die regelmäßigen Sitzungen der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom 1.Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen. Die Vorstandschaft ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (11)** Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Ergebnisniederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (12)** Der Vorstandschaft ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind. Diese Änderungen oder Ergänzungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen/beschließen oder neu zu fassen und in die Satzung aufzunehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1)** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks mit einer Unterschriftenliste beim Vorstand beantragt wird.
- (2)** Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3)** Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1.Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4)** Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5)** Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder bei der Wahl ei-

nes Vorstandschaftsmitgliedes mehrere Personen für ein Amt zur Wahl stehen.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von den stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss zu übertragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der drei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorstand und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenführung/Kassenprüfung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung, für die Dauer von zwei Jahren, gewählten drei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist von den Revisoren jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von den noch im Amt befindlichen Kassenprüfern durchgeführt.

- (4) Sonderprüfungen sind auf Antrag der Revisoren, des Vorstandes oder der einfachen Mehrheit der Vorstandschaft sowie auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder jederzeit möglich.

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre, durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel, selbst.
- (2) Das Nähere regelt die Spielgemeinschaft in eigener Zuständigkeit.

§ 13 Ehrungen

- (1) Die Mitglieder erhalten bei 25- und 50- jähriger Mitgliedschaft die Ehrennadel des 1.FC Martinsreuth. Die Kosten hierfür trägt der Verein.
- (2) Eine Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur bei besonderen Verdiensten erfolgen. Hierüber entscheidet im Einzelfall die Vorstandschaft.
- (3) Beim Tode eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft im Einzelfall über die Art und Weise der vorzunehmenden Totenehrung.

§ 14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem bayerischen Landesdatenschutzgesetzes (BayLDSG) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespei-

chert: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung und einer Datenschutzerklärung zustimmen.

- (2)** Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3)** Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt
- (4)** Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in ihre eigenen Daten des Mitgliederverzeichnisses gewähren.
- (5)** *Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wird diesem Begehren Rechnung getragen und sie von der Veröffentlichung ausgenommen.*
- (6)** Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7)** Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO, des BayLDSG und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Kommt es zu keiner Auflösung des Vereins muss die Mitgliederversammlung in der zweiten Mitgliederversammlung beschließen wie es weitergehen soll.

- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Konradsreuth mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.01.2020 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Diese Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.